

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 38

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. September

1952

## Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
581. Anordnung! S. 269.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
582. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 269.
583. Wappenverleihung. S. 269.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
584. Soforthilfemittel für den Wohnungsbau. S. 270.
- Wirtschaft und Verkehr.**
585. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto-GmbH. S. 270.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
586. Fleischbeschau bei Wildschweinen. S. 270.
587. Zubehörexhandel im Fleischerhandwerk. S. 270.
- Gewerbeaufsicht.**
588. Wiederaufbau von genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 16 RGO., die durch Kriegereignisse zerstört wurden; hier: Forderung eines Baufreigabeantrages. S. 270.

- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
589. Erstattung von Mietausfall bei Umsiedlung aus Abgabeländern. S. 271.
590. Kriegsfolgenhilfe; Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene. Pauschalabfindung aus dem Soforthilfefonds. S. 271.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
591. Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Ratingen-Tiefenbroich. S. 272.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
592. Wegeeinzug. S. 272.
593. Genehmigung zur Errichtung einer Koksofenbatterie in Rheinhäusen. S. 272.
594. Gebührenordnung für die Benutzung der Materialprüfstelle der Stadt Solingen. S. 273.
595. Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Solingen. S. 273.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten Behörden.**
- Versetzung. S. 276.

### Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

581. **Anordnung!**  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
I/4 I/b—073a/75/52

Düsseldorf, den 24. Juli 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird folgendes angeordnet:

- Der Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft in Brühl und der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln wird das Recht verliehen, das für die Ausführung des nachstehenden Unternehmens erforderliche Grundeigentum in den Landkreisen Köln und Bergheim (Regierungsbezirk Köln) und Grevenbroich (Regierungsbezirk Düsseldorf) zu enteignen:
  - Bau und Betrieb einer Grubenbahn von Frimmersdorf nach Knapsack (Unternehmerin: Braunkohlen- und Brikettwerke (Roddergrube Aktiengesellschaft))
  - Bau und Betrieb von Zubringerbahnen bei Auenheim (Unternehmerin: Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation)
 im Rahmen der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen.
- Dieses Recht erlischt, wenn nicht bis zum 1. 8. 1954 der Antrag auf Planfeststellung gestellt ist.
- Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) finden Anwendung.

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

582. **Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung und Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Oberbonsfeld der Stadtgemeinde Langenberg für den Bau einer Regleranlage hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 26. 9. 1952, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Langenberg.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 25. 9. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenberg zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 10. September 1952.

Der Enteignungskommissar:  
Neufang.

III Ent. 5/52.

583. **Wappenverleihung.**

Der Regierungspräsident.  
K 20 — 1 — 263 — Lank

Düsseldorf, den 11. September 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 30. 8. 1952 der Gemeinde Lank,

Kr. Kempen, gemäß § 11 Abs. 2 der rev. DGO das Recht zur Führung nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

„Unter einem silbernen Schildhaupt, darin ein schwarzes Kreuz, in goldenem Feld der hl. Stephanus mit goldenem Heiligenschein und roter goldverzierter Dalmatika, in der rechten Hand einen grünen Palmenzweig und in der linken einen schwarzen Stein haltend; rechts von dem Heiligen 3 (2:1) rote Erdbeeren an grünen Stielen.“

Im Auftrage: Hahne.

### Angelegenheiten der Finanzverwaltung

#### 584. Soforthilfemittel für den Wohnungsbau.

Der Regierungspräsident.

LA 16.50

Düsseldorf, den 3. September 1952.

Es bestehen Unklarheiten über die Auslegung des § 22 Abs. 1 des 1. Wohnungsbaugesetzes vom 24. 4. 1950 (BGBl. S. 83), und zwar darüber, ob bei der Feststellung der Jahresverdienstgrenze das Einkommen aller im Haushalt lebenden und verdienenden Personen zusammenzurechnen oder nur das Einkommen des Antragstellers und seiner Ehefrau zu berücksichtigen sei. Die Verordnung der Landesregierung NRW vom 4. 5. 1951 (Ausführungsverordnung zum 1. Wohnungsbaugesetz [GV.NW.S.55]), die heute noch verbindlich ist, besagt, daß Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten zusammenzurechnen sind, während Einkommen sonstiger Haushaltsangehöriger außer Ansatz zu bleiben haben (§ 3 Abs. 2). Ob dabei die Ehefrau, wie es in der Regel der Fall ist, Vertragspartnerin ist oder nicht, spielt keine Rolle.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausgleichsämter — Wohnungsämter, Bewilligungsstellen (ausgenommen die des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk) des Bezirks.

### Wirtschaft und Verkehr

#### 585. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto-GmbH.

Der Regierungspräsident.

IV/G 60. 3

Düsseldorf, den 6. September 1952.

Im Monat August 1952 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto-GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellenanschrift
2117	Heinz Esser	M.-Gladbach, Moselstr. 9	M.-Gladbach, Waldhauserstr. 91 am Grünwald
2533	Heinrich Lasnig	Kamp-Lintfort, Cäcilienstr. 23a	Kamp-Lintfort, Schulstr.
3254	Heinrich Leis	Duisburg-Meiderich, Bahnhofstr. 33	Duisburg-Großenbaum, Großenbaumer Allee 132
3315	Erich Jäger	Mülheim/R., An der Klippe 2	Mülheim/R., An der Klippe 2
3702	Werner Hermes	Solingen, Kirbergerstr. 23	Solingen, Gasstr. 19

Im Auftrage: Ramuschat.

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 586. Fleischschau bei Wildschweinen.

Der Regierungspräsident.

III. Vet. 1230

Düsseldorf, den 8. September 1952.

Auf den im MBl. NW. 1952 S. 1068 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. 8. 1952 — II Vet. 3010 — 486/52 und IV C4/3173 — weise ich besonders hin.

Bezüglich des letzten Absatzes dieses Runderlasses bitte ich, die Jägerschaft des dortigen Kreises mit den Erscheinungen der Schweinepest eingehend vertraut zu machen und anzuhalten, sämtliche kranken und verdächtigen, vielleicht auch die gefallenen Tiere dem Kreisveterinärat zur Untersuchung vorzulegen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

#### 587. Zubehörhandel im Fleischerhandwerk.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 2400

Düsseldorf, den 9. September 1952.

Auf meine im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952, Nr. 36 S. 256 veröffentlichte Rundverfügung vom 22. 8. 1952 — IV/G — EH — betreffend Zubehörhandel im Fleischerhandwerk weise ich mit der Bitte um Beachtung besonders hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Bezirks.

### Gewerbeaufsicht

#### 588. Wiederaufbau von genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 16 RGO., die durch Kriegsereignisse zerstört wurden; hier: Forderung eines Baufreigabeantrages.

Der Regierungspräsident.

GA 618/52

Düsseldorf, den 6. September 1952.

Infolge der Kriegsgeschehnisse sind zahlreiche nach §§ 16/25 RGO genehmigte Anlagen zerstört worden und die Genehmigungsurkunden bei den Unternehmern in Verlust geraten. Vielfach haben sich bei den Gewerbeaufsichtsämtern oder bei den „Ortspolizeibehörden“ (heute: Gemeindeverwaltungen) noch Zweitausfertigungen der Genehmigungsurkunden auffinden lassen, die den Unternehmern zur Anfertigung von Fotokopien zur Verfügung gestellt werden konnten. Bei dem Wiederaufbau von zerstörten Anlagen im Rahmen der früher genehmigten Pläne erübrigte sich deshalb ein neues Konzessionsverfahren.

In den Fällen, in denen die Urkunde sowohl bei dem Unternehmer als auch bei den genannten Behörden in Verlust geraten war, konnte die eindeutige Festlegung des konzessionsgerechten Zustandes beim Wiederaufbau nur auf dem Wege eines neuen Konzessionsverfahrens ermöglicht werden.

Gemäß den Erlassen vom 2. 3. 1880 (MBl. S. 80) und 22. 2. 1906 (HMBl. S. 136) schließt die „gewerbepolizeiliche“ Genehmigung nach §§ 16/25 RGO die „baupolizeiliche“ Genehmigung sowie die Baudispense in sich, so daß es einer besonderen Baugenehmigung nicht bedarf.

In diesem Zusammenhang sind insofern Schwierigkeiten aufgetreten, als die Bauaufsichtsämter von Unternehmern, deren Anlage durch Kriegseinwirkung zerstört wurde, beim Wiederaufbau ihres Betriebes im Rahmen der alten noch vorhandenen Genehmigungsurkunde einen Antrag auf Baufreigabe forderten.

Der Herr Arbeitsminister vertritt in seinem Erlaß vom 13. 8. 1952 — III 3 — 8840 B — (n. v.) in Auslegung der früheren Erlasse und in Übereinstimmung mit dem Herrn Wiederaufbauminister die Ansicht, daß der Wiederaufbau der durch Kriegseignisse zerstörten genehmigungspflichtigen Anlagen formell einer Baugenehmigung nicht bedarf, wenn sich die Wiederaufbauarbeiten im Rahmen der vorhandenen Urkunde bewegen.

Zwei einschränkende Möglichkeiten sind in dem Erlaß jedoch als gegeben angeführt, und zwar:

1. Wenn die der alten Genehmigungsurkunde beigefügte Bauzeichnung nicht alle wesentlichen Einzelheiten der Bauausführung erkennen läßt oder wenn das fragliche Gebäude in einer von der ursprünglichen Bauart abweichenden Form errichtet wird (z. B. statt Ziegelmauerwerk Betonbauweise), steht dem zuständigen Bauaufsichtsamt das Recht zu, zu den vorhandenen Unterlagen ergänzende Bauzeichnungen und Berechnungen entsprechend dem geltenden Baurecht anzufordern.

2. Wenn geänderte Bestimmungen über Bebauung und Fluchtlinien die Wiedererrichtung der § 16-Anlage in der alten Form verbieten, steht dem Bauaufsichtsamt das Recht des Einspruchs zu.

In diesen Fällen hat der Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Da die Wiedererrichtung solcher Anlagen, für die die Voraussetzungen der Ziff. 2 zutreffend sind, in jedem Falle ein Verfahren nach § 25 RGO nach sich zieht, dürfte sich hier die eingangs erwähnte Frage erübrigen.

In allen anderen derartigen Fällen ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Im Auftrage: John.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bauaufsichtsämter — des Bezirks.

### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

#### 589. Erstattung von Mietausfall bei Umsiedlung aus Abgabeländern.

Der Regierungspräsident.

S. 5. 0.

Düsseldorf, den 11. September 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 14. 8. 1952 — III A 1/KFH/80 — in obiger Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern wie folgt entschieden:

„Aufwendungen zur Deckung von Mietausfällen, die infolge einer Verzögerung der geplanten Umsiedlung oder Ausbleibens eines Umsiedlers entstehen, können nicht in jedem Fall und in unbegrenzter Höhe im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

In den in Vorbereitung befindlichen Richtlinien zum Ersten Überleitungsgesetz ist vielmehr folgende Regelung vorgesehen:

Kosten der Umsiedlung sind auch Aufwendungen, die das Aufnahmeland zur Zahlung des Mietzinses an den Vermieter einer nachweisbar für einen

Umsiedler bestimmten und schlüsselfertig oder bezugsfertig bereitgehaltenen Wohnung macht, wenn

der Umsiedler die Wohnung deshalb nicht termingemäß beziehen konnte, weil er durch das Abgabeland aus Kostenersparnisgründen einem Sammeltransport angeschlossen wurde,

und wenn

die durch den Sammeltransport erzielte Ersparnis an Transportkosten den Mietausfall übersteigt.

Die Aufwendungen dürfen im Einzelfall nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Monatsmiete betragen.

Ich bitte, schon jetzt hiernach zu verfahren.

Über die Erstattung von Mietausfällen, die in der vorstehenden Entscheidung nicht berücksichtigt sind, ergeht noch besonderer Erlaß.“

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

#### 590. Kriegsfolgenhilfe; Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene. Pauschalabfindung aus dem Soforthilfefonds.

Der Regierungspräsident.

S. 5. 1.

Düsseldorf, den 11. September 1952.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 8. 1952 — III A 1/KFH/11 A — (n. v.) gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Es besteht bei einer Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden noch immer Unklarheit darüber, wie zu verfahren ist, wenn ein früher von einem Bezirksfürsorgeverband unterstützter Flüchtling, der z. Z. Soforthilfeempfänger ist, eine Rentennachzahlung erhält.

Das Soforthilfegesetz vom 8. 8. 1949 (WiGBI. S. 205) ist nach dem Landesflüchtlingengesetz vom 2. 6. 1948 in Kraft getreten. Es ist zwingendes Bundesrecht und geht damit in jedem Falle dem Landesflüchtlingengesetz vor. In § 75 SHG ist zwingend vorgeschrieben, daß tatsächlich empfangene gleichartige Fürsorgeleistungen von den für denselben Zeitraum zu gewährenden Zahlungen an Unterhaltshilfe in Abzug gebracht werden müssen, das heißt also, daß der Unterhaltsberechtigte in keinem Fall Ansprüche auf beide Leistungen zugleich hat. Rentenzahlungen, die für den gleichen Zeitraum gewährt werden, für den ein Soforthilfeanspruch besteht, sind demgemäß auf die Soforthilfe anzurechnen bzw. müssen an den Soforthilfefonds abgeführt werden. Wenn den Bezirksfürsorgeverbänden eine gewisse Pauschalabfindung aus dem Soforthilfefonds für die durch diese Regelung entgangenen Einnahmen gewährt worden ist bzw. gewährt wird, so wird davon lediglich das Verhältnis zwischen Hauptamt für Soforthilfe und den Fürsorgeverbänden berührt, nicht aber die Beziehungen zwischen den Soforthilfeberechtigten und dem einzelnen Fürsorgeverband. Aus der Gewährung einer Pauschalabfindung des Hauptamtes für Soforthilfe an die Bezirksfürsorgeverbände erwächst daher kein Anspruch der Unterhaltsberechtigten auf Auszahlung ihrer auf Grund des Soforthilfegesetzes einbehaltenen Rentennachzahlungen.“

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 591. **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Ratingen-Tiefenbroich.**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels in Köln und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit die Kirchengemeinde St. Marien in Ratingen-Tiefenbroich unter Abtrennung von der Mutterpfarre St. Peter und Paul mit Wirkung vom 1. 7. 1952 errichtet.

Die Grenze beginnt mit dem Ortsteil Götchenbeck an der Stadtgrenze zwischen Ratingen und der Gemeinde Lintorf (Punkt F auf der zur Errichtungs-urkunde gehörigen Karte) und folgt der Achse des Weges von der Stadtgrenze vom Ortsteil Götchenbeck in südwestlicher Richtung bis zum Lintorfer Weg (Punkt G), dann weiter der Achse des Lintorfer Weges bis zur Bahnstrecke Ratingen-West—Wülfrath (Punkt H). Von dort bildet das Bahngleise die Grenze bis zum Angerbach (Punkt I), dann weiter in westlicher Richtung unter Ausschluß der Ratinger Papierfabrik der Lauf des Angerbaches bis zum neuen Angermunder Weg (Punkt K), und der Achse des Angermunder Weges folgend bis zur Kaiserswerther Straße (Punkt A). Nach Westen sich wendend bildet die Achse der Kaiserswerther Straße die Grenze bis (Punkt B) zu der früheren Zivilgrenze Ratingen—Eckamp, der sie nach Süden folgt bis zum Haarbach (Punkt C), dann wieder nach Westen abbiegend begleitet sie den Haarbach bis zur Autobahn und der Grenze der Zivilgemeinde Kalkum (Punkt D). Von da aus folgt die Grenze der jetzigen Grenze zwischen der Stadt Ratingen und der Gemeinde Kalkum bis zum Auftreffen auf die Grenze zwischen der Stadt Ratingen und der Gemeinde Angermund (Punkt E).

Von Punkt E aus folgt die Pfarrgrenze der politischen Grenzlinie zwischen der Stadt Ratingen und der Gemeinde Angermund und anschließend zwischen der Gemeinde Lintorf und der Stadt Ratingen in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt des von der Stadtgrenze bei dem Ortsteil Götchenbeck ausgehenden Weges in Richtung Lintorfer Weg (Punkt F) und kehrt damit zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

Die Vermögensauseinandersetzung wird in folgender Weise geregelt:

1. Die Mutterpfarre St. Peter und Paul überträgt aus ihrem Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien das Grundstück der Gemeinde Ratingen, Flur 5, Flurstück 37, Sohlstättenstr. 36, 38 mit aufstehender Kirche und Wohnhaus, 5728 qm groß, bisher eingetragen im Grundbuch von Ratingen, Band 59, Blatt 1895, Eigentümer Katholische Kirchengemeinde Ratingen.
2. Die Mutterpfarre überträgt auf die Kirchengemeinde St. Marien das gesamte Kircheninventar in der St. Marienkirche in Tiefenbroich.
3. Die Mutterpfarre zahlt jährlich  $\frac{1}{9}$  (ein Neuntel) des Reinertrages vom Armenfonds, der am 1. 4. 1952 vorhanden ist, an die Kirchengemeinde St. Marien zur Verwendung für die Armen dieser Gemeinde.

Die für die Kirchengemeinde St. Marien notwendigen Zuschüsse zu den erforderlichen Gehaltszahlungen werden aus Kirchensteuermitteln durch die Erzbistumskasse hiermit gewährleistet. (T—Nr. 1048 I/52.)

Köln, den 24. Juni 1952.

Der Erzbischof von Köln:  
(L. S.) I. V.: Teusch, Generalvikar.

Die durch Urkunde vom 24. 6. 1952, T — Nr. 1048 I/52, von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits erfolgte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Ratingen-Tiefenbroich wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 25. 8. 1952, I G 90 — 03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. September 1952.

— II U 2 — Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage: Voos.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 592. **Wegeeinziehung.**

Es ist beabsichtigt, den in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Wegeteil des nördlich der Ortschaft Hinüber in westlicher Richtung durch Flur 7 der Gemarkung Radevormwald bis zur Gemeindegrenze Breckerfeld verlaufenen Weges (im Lageplan mit den Buchstaben A B bezeichnet) einzuziehen, da für ein weiteres Bestehen dieses Wegeteiles kein öffentliches Interesse mehr vorliegt. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 15, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Plan, aus dem die bisherige Wegführung ersichtlich ist, liegt dort zur Einsicht offen.

Radevormwald, den 4. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:  
Osenberg. Specht.  
Bürgermeister. Stadtvertreter.

#### 593. **Genehmigung zur Errichtung einer Koksofenbatterie in Rheinhausen.**

Das Hüttenwerk Rheinhausen AG. in Rheinhausen beabsichtigt die Errichtung einer Koksofenbatterie auf dem Werksgelände in Rheinhausen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Rathaus, Körnerplatz 1, Zimmer 13 (Ordnungsamt), entweder schriftlich in 2facher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zeichnungen, Lageplan und Beschreibung der geplanten Anlage liegen in dem oben genannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden zur Einsicht aus.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen wird auf Donnerstag, den 9. Oktober 1952, 10 Uhr, im Rathaus, Zimmer 13, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird trotzdem mit der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen begonnen werden.

Rheinhausen, den 9. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:  
Der Stadtdirektor.

**594. Gebührenordnung  
für die Benutzung der Materialprüfstelle der Stadt  
Solingen.**

Auf Grund der §§ 3 und 85 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der z. Z. für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung und des § 4, Abs. 1 und 2 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der z. Z. geltenden Fassung wird auf Beschluß des Rats der Stadt Solingen vom 13. 3. 1952 für die Stadt Solingen folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührentarif.

Für die Benutzung der Materialprüfstelle der Stadt Solingen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

A) Prüfgebühren.

1. Zementprüfung nach DIN 1164 auf
  - a) Mahlfineinheit
  - b) Raumbeständigkeit
  - c) Erstarrung 25,00 DM
2. Baustahlprüfung nach DIN 1045 durch Kaltversuch 5,00 DM
3. Prüfung der Beton-Zuschlagstoffe nach DIN 1045
  - a) Prüfung auf schädliche Stoffe
  - b) Siebversuch für Sand, Kies usw. 20,00 DM
4. Betonprüfung
  - a) Steifprüfung nach DIN 1048 (dreimaliger Versuch) 10,00 DM
  - b) Eignungsprüfung auf Druckfestigkeit nach DIN 1048 50,00 DM  
Herstellung der Betonmischung unter Verwendung eines Zuschlagstoffes aus 6 Einzelkörnungen, Anfertigung von 3 Würfeln von 20 cm Kantenlänge und Prüfung auf Druckfestigkeit
  - c) Güteprüfung auf Druckfestigkeit fertig angelieferter Würfel ohne besondere Bearbeitung

Anzahl der Würfel je Baustelle	Kantenlänge		
	10 cm	20 cm	30 cm
1. Würfel	5,00 DM	6,00 DM	7,00 DM
2. Würfel	5,00 "	6,00 "	7,00 "
3. Würfel	3,50 "	4,50 "	5,50 "
jeder weitere Würfel	3,00 "	4,00 "	5,00 "

5. Für Leistungen, welche in obigen Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden folgende Stundensätze in Rechnung gestellt:
 

für einen wissenschaftlichen Sachbearbeiter	6,50 DM
für einen technischen Sachbearbeiter	5,50 DM
für eine Hilfskraft	4,50 DM
- B) Leihgebühren.
  6. Leihgebühren für Würfelformen mit 20 cm Kantenlänge je Tag und Würfelform 0,50 DM  
Die Leihgebühr für sonstige Geräte beträgt pro Tag grundsätzlich 5 ‰ der Anschaffungskosten der Geräte.

§ 2

Prüfzeugnis.

Über jede vorgenommene Prüfung wird ein amtliches Zeugnis ausgestellt. Eine besondere Ausfertigungsgebühr wird nicht berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühren sind bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren binnen 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Rechtsmittel.

Gegen die Heranziehung zur Gebühr steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung in Solingen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von 2 Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadtverwaltung in Solingen wird die Frist gewahrt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Gebührenordnung tritt am zweiten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 13. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Maurer,  
Oberbürgermeister.

E. Michel,  
Ratsmitglied.

**Genehmigung.**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Materialprüfstelle der Stadt Solingen vom 13. 3. 1952 wird hiermit gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in zur Zeit gültiger Fassung bis zum 31. 3. 1953 genehmigt.

Die preisrechtliche Genehmigung wurde durch den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 22. 7. 1952 — Pb — Y 2b—5411/52 erteilt.

Ich behalte mir vor, meine Genehmigung auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

Düsseldorf, den 21. August 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Kapp.

K (St) 55/5 — 0/435 — Solingen.

**595. Satzung**

**über die Müllabfuhr in der Stadt Solingen.**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 18 und 85 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt der Mil.-Reg. S. 127 ff) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der rev. DGO vom 3. 11. 1948 (GVBl. NW. — 1949 S. 3) und 21. 11. 1949 (GVBl. NW. S. 295), der §§ 1, 4, 7, 8, 69 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften hat der Rat der Stadt Solingen

in der Sitzung vom 29. 5. 1952 beschlossen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung für den Stadtkreis Solingen zu erlassen.

## § 1

## Allgemeines.

1. Die Stadt Solingen betreibt eine Müllabfuhranstalt, die den im Bereich des Stadtkreises Solingen anfallenden Hausmüll abfährt.
2. Die Abfuhr wird im Umleerverfahren mit Mülltonnen durchgeführt.

## § 2

## Anschluß- und Benutzungsrecht.

1. Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet Solingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.
2. Den Anschluß eines Grundstücks an die Müllabfuhr kann die Stadt versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

## § 3

## Anschluß- und Benutzungszwang.

1. Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Müll anfällt, an die städtische Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die städt. Müllabfuhr abholen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an den Straßen liegen, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind.
2. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Mülls zu sichern.
3. Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn oder soweit ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Mülls, z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken besteht, oder den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
4. Anträge auf Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn eines Vierteljahres bei der Stadt mit eingehender Begründung gestellt werden. Gegen ihre Ablehnung ist das Rechtsmittel des Einspruchs an die Stadt gegeben. Er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des ablehnenden Bescheides folgenden Tage ab, beim Stadtreinigungsamt (Abteilung Müllbeseitigung) im Rathaus Solingen-Wald schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
5. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 4

## Hausmüll.

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle u. dergl.).
2. Als Hausmüll gelten nicht:
  - a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen und sie nach Art und Umfang den Rahmen des Hausmülls überschreiten, sowie Bauschutt und größere Steine;
  - b) Gewerbliche Abfälle aller Art aus Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäusern usw.;
  - c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;
  - d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
  - e) flüssige Stoffe jeder Art;
  - f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grund die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Farbenreste usw.;
  - g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid, und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustande usw.);
  - h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.
3. Die im Absatz 2 genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.
4. Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Stadt. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Absatz 2 fallen eingefüllt sind, so ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden.
5. Die Stadt kann die Abfuhr von Sperrstücken (vergl. Abs. 2h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

## § 5

## Anschluß und Anmeldung.

1. Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.
2. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer der Stadt schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
3. Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Eigentümer dies der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen.
4. Bei einem außergewöhnlichen Müllanfall werden auf Antrag ausnahmsweise über den angemeldeten Bedarf hinaus Einzelgefäße gestellt, wenn der Betrieb es zuläßt.

## § 6

## Umleerverfahren mit Mülltonnen.

1. Die erforderlichen Müllgefäße werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum. Andere Behälter werden weder abgefahren noch entleert. Den Aufstellungsort sowie die Anzahl der Gefäße und Entleerungen je Grundstück bestimmt die Stadt. Nur auf wohlbegründeten Antrag kann in den Monaten April bis September die Abfuhr eingeschränkt werden.
2. Die Müllgefäße sind nach den Weisungen des Beauftragten der Müllabfuhr so aufzustellen, daß ihre Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Bei Differenzen steht dem Grundstückseigentümer ein Einspruchsrecht an die Stadtverwaltung zu.
3. Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwandt werden. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Müllgefäße den Mietern zugänglich sind. Er hat ferner die Mieter anzuhalten, daß sie die Gefäße regelmäßig und ordnungsmäßig benutzen.
4. Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist verboten. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Müllgefäße entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks bei einem die Haftpflicht begründendem Verschulden.

## § 7

## Zeitpunkt der Abfuhr.

1. Die Gefäße werden grundsätzlich einmal wöchentlich, ausnahmsweise wo es auf Grund eingehender Prüfung durch die Stadtverwaltung ausreicht, einmal innerhalb 14 Tagen in der Zeit von 7—19 Uhr entleert. Die Tage der Entleerung bestimmt die Stadt.
2. Können die Gefäße aus einem in der Person des Eigentümers oder dessen Vertreters liegenden Grunde nicht entleert werden, so erfolgt eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtage nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr wie bei Gestellung von Einzelgefäßen.

## § 8

## Unterbrechung der Müllabfuhr.

1. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
2. Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

## § 9

## Eigentumsübergang.

Der Müll wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 10

## Nachschau der Müllgefäße und Auskunftspflicht.

1. Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, unbehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
2. Die Grundstückseigentümer und die im § 12 bezeichneten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

## § 11

## Benutzungsgebühren.

1. Für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr werden von den Eigentümern der Grundstücke öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Müllabfuhr und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.
2. Maßgebend für die Berechnung der Gebührensätze ist die festgesetzte Zahl der Gefäße und die der Entleerung. Der Hebesatz wird alljährlich durch den Rat der Stadt festgelegt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die Gebühr für die Gestellung und Entleerung je eines Einzelgefäßes nach § 5 Abs. 4 wird unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Umstände besonders festgesetzt; sie soll mindestens 1 DM und höchstens 2 DM betragen.
4. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie ist in vierteljährlichen Beträgen am 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. jeden Jahres an die Stadtsteuernkasse bzw. Stadthauptkasse oder deren Nebenstellen zu zahlen.

Die Gebühr der Einzelgefäße nach § 5 Abs. 4 ist sofort bei der Abholung gegen Empfangsbcheinigung zu entrichten.

5. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ferner haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
6. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Grundsteuerrechts. Dieses gilt auch für die Haftung des neuen Eigentümers. Die betreffenden Rechtsvorschriften des Grundsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.
7. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
8. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung in Solingen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

9. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
10. Die Einlegung des Rechtsmittels hebt die Pflicht zur einstweiligen Bezahlung der fälligen Beträge nicht auf.

## § 12

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

## § 13

- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten — angemessenen — Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 DM durch die Stadtverwaltung festgesetzt werden. Festsetzungen von Zwangsgeldern über 100 DM bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bauausschusses.
- Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- Ist eine zwangsweise Ausführung nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
- Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld nach Abs. 1 und gegen die Androhung der zwangsweisen Ausführung nach Abs. 2 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem der Zustellung der Festsetzungsverfügung bzw. der Anordnungsverfügung folgenden Tage ab, beim Stadtreinigungsamt (Abteilung Müllbeseitigung) im Rathaus Solingen-Wald schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Festsetzungsverfügung selbst nichts anderes besagt.

5. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
6. Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

## § 14

## Inkraftsetzung.

Diese Satzung tritt am zweiten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16. 7. 1930 und der I. Nachtrag vom 13. 5. 1931 sowie die Polizeiverordnung vom 6. 6. 1932 mit dem Zusatz vom 27. 1. 1934 außer Kraft.

Solingen, den 29. Mai 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt:

Maurer, Kircheis,  
Oberbürgermeister. Ratsmitglied.

## Genehmigung.

Die vom Rat der Stadt Solingen am 29. 5. 1952 beschlossene Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Solingen wird hiermit gemäß § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. 12. 1950 (GV. NW. 1951 S. 1) und §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in zur Zeit gültiger Fassung genehmigt.

Vorstehende Genehmigung gilt bis zum 31. 3. 1956. Ich behalte mir vor, sie auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

Düsseldorf, den 27. August 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Kapp.

K (St) 55/3—0/581 — Solingen

**Personalnachrichten der Bezirksregierung****Düsseldorf****und der nachgeordneten Behörden**

Versetzung: Regierungsgewerberat Dr. Müller-Wernecke vom Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal an das Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen.

**Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf**

## Neufestsetzung der Preise für Einzel Exemplare

Die Lieferung von Einzel Exemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98. Die Preise betragen ab 1. Oktober 1952:

bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM
„ „ „ „ 24 „	0,40 DM
„ „ „ „ 32 „	0,50 DM zuzüglich Versandkosten

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise jeweils besonders festgesetzt.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH. Köln 8516. Nummern, die vor dem 1. 7. 1952 erschienen sind, kosten 0,20 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten.